

1. Verfassungsrecht	GG Art. 2 Abs. 1
1.1. Bundesrecht	GG Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1
1.2. Landesrecht	GG Art. 6 Abs. 2
8. Bildungswesen	GG Art. 7 Abs. 1
8.5. sonstiges Schulrecht	SächsVerf Art. 7 Abs. 1
	SächsVerf Art. 15
	SächsVerf Art. 15 i. V. m. 14
	SächsVerf Art. 22 Abs. 3
	SächsSchulG § 1 Abs. 2

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung
staatliche Regelungskompetenz
Vorbehalt des Gesetzes
schulischer Erziehungs- und Bildungsauftrag
Unterrichtung der neuen Rechtschreibregeln in der Schule

1. Die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in den Schulen im Freistaat Sachsen verletzt die Schüler in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip sowie die Eltern in ihrem Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf, da dem Staat für die neue Rechtschreibung die Regelungskompetenz fehlt.

2. Die Einführung der neuen Rechtschreibregeln in den Schulen stellt jedenfalls eine bildungs- und schulpolitische Grundentscheidung allgemeiner Art dar. Sie bedarf deshalb zumindest einer gesetzgeberischen Leitentscheidung.

SächsOVG, Beschl. v. 28.10.1997 - 2 S 610/97 -

I. VG Dresden

Az.: 2 S 610/97



Doppelschrift

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Kindes
vertreten durch die Eltern
2. des Herrn
3. der Frau
zu 1. bis 3. wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozeßbevollmächtigt zu 1. bis 3.:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Unterlassung des Unterrichts nach neuer Rechtschreibung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Bastius und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 28. Oktober 1997

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. August 1997 - 5 K 2192/97 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf jeweils 16.000,- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz davor, daß der zum 1.8.1997 eingeschulte Antragsteller zu 1, der Sohn der Antragsteller zu 2 und 3, unter Berücksichtigung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung unterrichtet wird.

Die bisher allgemein übliche deutsche Rechtschreibung basiert auf den Beschlüssen der Staatlichen Orthographiekonferenz von 1901. Für den schulischen Bereich wurden die damals beschlossenen orthographischen Regeln auf dem Erlaßwege eingeführt. Weitgehende Bedeutung erlangte darüber hinaus das bereits 1880 herausgegebene und nach seinem Verfasser benannte Wörterbuch von Dr. Konrad Duden. Dieses Werk wurde seit seinem ersten Erscheinen von der Dudenredaktion immer wieder neu bearbeitet und erweitert. Dabei wurde auch die im Wörterbuch verzeichnete Rechtschreibung dort an den veränderten Sprachgebrauch angepaßt. Im Jahre 1955 beschloß die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), daß die in der Rechtschreibreform von 1901 und den späteren Verfügungen festgelegten Schreibweisen und Regeln für die Rechtschreibung auch heute noch für die deutsche Rechtsschreibung verbindlich seien. Bis zu einer Neuregelung seien diese Regeln die Grundlage für den Unterricht in allen Schulen. In Zweifelsfällen seien die im „Duden“ gebrauchten

Schreibweisen und Regeln verbindlich. Seit den 50er Jahren gibt es in Deutschland und den anderen deutschsprachigen Ländern Bestrebungen zu einer Rechtschreibreform. Im Rahmen dieser Bestrebungen wurden verschiedene Reformvorschläge mit zum Teil weitreichenden Änderungen der Rechtschreibung gemacht.

Die Rechtschreibreform, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, geht auf die Beschlüsse der Orthographiekonferenz, die vom 22. bis 24.11.1994 in Wien stattfand, zurück. An dieser Konferenz nahmen Fachleute und Vertreter staatlicher Stellen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz teil. Am 30.11./1.12.1995 traf die Kultusministerkonferenz in Mainz folgenden Beschluß:

1. Die Kultusministerkonferenz nimmt den Bericht der Amtschefskommission zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Kultusminister verständigen sich darauf, den überarbeiteten Neuregelungsvorschlag „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ (Rs Nr. 322/95 vom 12.6.1995) mit den Änderungen der Beilage 1 unter der Voraussetzung,
 - daß die Ministerpräsidenten dem Neuregelungsvorschlag zustimmen,
 - daß der Bund dem Neuregelungsvorschlag zustimmt und
 - daß die angestrebte zwischenstaatliche Erklärung von Deutschland, Österreich, der Schweiz und ggf. weiteren interessierten Staaten rechtzeitig unterzeichnet wird,als verbindliche Grundlage für den Unterricht in allen Schulen einzuführen.

3. Die Kultusministerkonferenz ermächtigt den Präsidenten - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Ministerpräsidenten -, die zwischen den deutschsprachigen Ländern abzustimmende gemeinsame Erklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zu unterzeichnen.

4. Die Neuregelung tritt am 1.8.1998 mit folgenden Maßgaben in Kraft:
 - a) Schulbücher, die das neue Regelwerk beachten, können im Vorgriff auf die Neuregelung bereits vor dem 1.8.1998 genehmigt werden.

b) Weitere Übergangsregelungen für die Zeit bis zum 1.8.1998 - einschließlich der für die Schulbuchgenehmigung zu treffenden Entscheidungen - treffen die Länder in eigener Zuständigkeit.

c) Bis zum 31.7.2005 werden bisherige Schreibweisen nicht als falsch, sondern als überholt gekennzeichnet und bei Korrekturen durch die neuen Schreibweisen ergänzt.

Zu diesem Zeitpunkt sollen auch alle Schulbücher in der neuen Schreibung vorliegen.

Sollte sich herausstellen, daß die Übergangszeit zu großzügig oder zu eng bemessen ist, wird eine Veränderung der Frist durch die Kultusministerkonferenz in Aussicht genommen.

5. In Zweifelsfällen der Rechtschreibung werden ab dem 1.8.1998 Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach der Erklärung des jeweiligen Verlages der Neuregelung in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang entsprechen ...

9. Bisherige Festlegungen zur Rechtschreibung, insbesondere der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18./19.11.1955 „Regeln für die deutsche Rechtschreibung“ werden mit Wirkung vom 1.8.1998 aufgehoben.

Die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder stimmte dem Beschluß der Kultusministerkonferenz in ihrer Sitzung am 14.12.1995 in Bonn zu und bestätigte diese Zustimmung in einem Umlaufbeschluß vom 5.3.1996. Das Bundeskabinett befaßte sich in seiner Sitzung am 17.4.1996 mit der Rechtschreibreform und nahm den Beschluß der Kultusministerkonferenz und der Ministerpräsidenten zur Kenntnis. Am 1.7.1996 wurde eine gemeinsame Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Sprache durch die zuständigen Stellen Belgiens, Deutschlands, Italiens, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz unterzeichnet.

Regelwerk und Absichtserklärung wurden vom Bundesminister des Inneren im Bundesanzeiger Nr. 205a vom 21.10.1996 bekanntgemacht.

Mit der am 27.8.1996 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1995 zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung (RS-VwV) vom 5.8.1996 (Amtsblatt des SMK 1996 S. 374) ordnete das Sächsische Kultusministerium für die Einführung der neuen Rechtschreibung an den Schulen des Freistaates Sachsen u. a. folgendes an:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.2 Ab dem Schuljahr 1996/97 erfolgt die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in Klasse 1 sowie im sprachlichen Unterricht der übrigen Klassen der Grundschule.

1.3 Vom Schuljahr 1996/97 an ist für Schulabgänger eine gesonderte Information über die neuen Regelungen vorzusehen.

1.4 Ab dem Schuljahr 1997/98 erfolgt die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in allen Schularten und Schulstufen.

1.5 Schülerinnen und Schülern, die die Rechtschreibung nach den bisher geltenden Regelungen gelernt haben, ist spätestens ab dem 1.8.1997 eine altersgerechte Information über die Neuregelung zu geben.

1.6 Ab 1.8.1997 bis 31.7.2005 sind die bisherigen Schreibweisen nicht als falsch, sondern als überholt zu kennzeichnen und bei Korrekturen durch die neuen Schreibweisen zu ergänzen. Ab dem 1.8.2005 sind nur noch die neuen Schreibweisen richtig.

1.7 In Zweifelsfällen der Rechtschreibung werden ab 1.8.1998 Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach Erklärung des jeweiligen Verlages der Neuregelung in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang entsprechen.

2 Vorbereitende Maßnahmen

2.1 Lehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten im Schuljahr 1996/97 anlässlich von Elternabenden über die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung.

2.2 Zur Vorbereitung der generellen Umstellung zum Schuljahr 1997/98 sollen schulinterne Einführungsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Zusammenhang damit sind neuere Entwicklungen der Rechtschreibdidaktik in die Lehrerfortbildung einzubeziehen.

2.3 Ab dem Schuljahr 1996/97 sind in allen Schularten und Schulstufen die neuen Schreibweisen neben den bisherigen als richtig zu akzeptieren. Überholte Regeln und Schreibweisen sollen ab sofort nicht mehr geübt werden.

2.4 Bei schriftlichen Leistungsnachweisen dürfen nur solche Schreibweisen als Fehler gewertet werden, die sowohl nach bisheriger als auch nach neuer Rechtschreibung nicht zulässig sind.

3 Lehrbücher

3.1 Zum Schuljahr 1997/98 müssen die Lehrbücher für das Fach Deutsch der Klasse 1 der Grundschule der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung entsprechen.

3.2 Alle anderen Lehrbücher aller anderen Schularten und Schulstufen müssen spätestens ab 1.8.2005 der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung entsprechen.

3.3 Soweit bis zum 31.7.2005 Lehrbücher eingesetzt werden, die noch nicht der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung entsprechen, sind die Schülerinnen und Schüler auf die erfolgten Veränderungen hinzuweisen.

Am 14.7.1997 erhoben die Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage (Az: 2 K 1387/97) und suchten zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nach (Az: 2 K 1386/97). Zur Begründung trugen sie vor, die Umsetzung der Rechtschreibreform bedürfe einer gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber habe die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen. Zu diesen Entscheidungen gehöre eine Regelung über die Art des Erlernens der Sprache. Im übrigen betreffe die Rechtschreibreform die gesamte

Bevölkerung. Deshalb solle über ihre Einführung das Parlament entscheiden. Die Schüler würden durch den Zwang, ab 2005 die neue Rechtschreibung anwenden zu müssen, in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Zudem liege ein Verstoß gegen die Vorschriften des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vor. Teilregelungen der Verwaltungsvorschrift wirkten sich auf die Bewertung von Prüfungsleistungen aus, so daß es insoweit einer Rechtsverordnung bedürfe. Für die Eltern stelle die Maßnahme einen Eingriff in ihre Rechte aus Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 22 Abs. 3 SächsVerf dar. Die Elternschaft sei nicht angehört worden.

Die Antragsteller beantragten, im Wege einer einstweiligen Anordnung zu bestimmen, daß die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Kultusministeriums vom 5.8.1996 bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt wird, und dem Antragsgegner aufzugeben, gegenüber dem Antragsteller zu 1 Unterricht nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu unterlassen.

Der Antragsgegner beantragte, den Antrag abzulehnen. Er vertrat die Auffassung, der Antrag sei mangels eines Anordnungsgrundes unzulässig. Die Antragsteller hätten nach Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift genügend Zeit gehabt, den Rechtsweg zu beschreiten. Außerdem hätten sie es verabsäumt, vorher ihr Anliegen bei der Behörde vorzutragen. Deshalb sei fraglich, ob sie ein Rechtsschutzbedürfnis hätten. Zudem scheitere der Antrag am Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache. Sie besäßen auch keinen Anordnungsanspruch. Die Verwaltungsvorschrift sei ein Internum ohne Außenwirkung. Sie entfalte keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Antragstellern. Erst nach Ablauf der Übergangsfrist, im Jahre 2005, sei es denkbar, daß sie für den Antragsteller zu 1 rechtlichen Nachteilen führe. Die Einführung der neuen Rechtschreibung erfordere keine gesetzliche Grundlage, da mit ihr keine wesentlichen Bildungs- und Erziehungsziele verbunden seien. Sie betreffe nicht das Spannungsfeld zwischen möglicherweise unterschiedlichen Wertauffassungen von Eltern und Schule. Andere subjektive Rechte der Antragsteller seien nicht verletzt. Es bestehe kein Anspruch auf Beibehaltung bisheriger Unterrichtsmethoden. In den schulischen Lehr- und Lernprozeß werde nicht eingegriffen. Das elterliche Erziehungsrecht werde nicht verletzt, weil zum Kernbereich der Erziehung kein Bezug bestehe. Mißverständnisse bei der Auslegung der neuen Rechtschreibregeln würden kurzfristig durch die Kommission für deutsche Rechtschreibung behoben. Im Freistaat Sachsen werde sich an der vom

Kultusministerium herausgegebenen amtlichen Regelung orientiert, die auch ein Wörterverzeichnis enthalte.

Mit Beschluß vom 6.8.1997 verwies das Verwaltungsgericht Chemnitz beide Verfahren an das Verwaltungsgericht Dresden. Die Parteien wurden hierzu vorher gehört. Über die zunächst als Feststellungsklage und nunmehr als Unterlassungsklage geführte Klage ist bislang noch nicht entschieden.

Mit Beschluß vom 14.8.1997 gab das Verwaltungsgericht Dresden dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung auf, es gegenüber den Antragstellern bis zum Abschluß des Klageverfahrens zu unterlassen, dem Antragsteller zu 1 nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Kultusministeriums vom 5.8.1996 zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung Unterricht zu erteilen. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus: Der Antrag sei zulässig. Die Antragsteller seien antragsbefugt. Sie besäßen ein Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsteller zu 1 müsse ab dem 1. Schuljahr die Schreibweise nach der neuen Rechtschreibung erlernen. Diese sei ab dem 1.8.2005 die allein Richtige. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache würde sich das Erlernete so verfestigen, daß dem Antragsteller zu 1 ein späteres Umlernen unzumutbar sei. Daß er nicht mit dieser Situation konfrontiert werde, liege im Interesse der Antragsteller zu 2 und 3. Der Antrag sei begründet. Durch die Einführung der neuen Rechtschreibung werde der Antragsteller zu 1 in seinem Recht auf Bildung aus Art. 7 Abs. 1 SächsVerf verletzt. Er werde gezwungen in einer Weise zu schreiben, die nicht mit einer schon weitenteils praktizierten Sprech- bzw. Schreibentwicklung korrespondiere. Hierdurch werde ihm das Erlernen der deutschen Sprache und der Zugang zum Lesen, insbesondere zur deutschen Literatur, erschwert. Da seine Eltern die traditionelle Schreibweise benutzten, müsse er sich ständig auf eine andere Schreibweise einstellen. Dies könne sich negativ auf den Lernprozeß auswirken. Auch werde in das im allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG enthaltene Recht auf sprachliche Integrität eingegriffen. Dieses Recht erfasse die Sprech- und Schreibfreiheit von Menschen. Nach der Wesentlichkeitstheorie bedürfe die Einführung der neuen Rechtschreibung einer gesetzlichen Grundlage. Sie stelle eine grundsätzliche bildungs- und schulpolitische Entscheidung dar, da es sich bei ihr nicht um eine der veränderten Schriftsprache entsprechende Fortentwicklung der bisherigen Bildungsziele und Unterrichtsinhalte handele, sondern um eine Neueinführung. Dies sei auch nicht von § 35 SächsSchulG gedeckt. Darüber

hinaus sei sie von allgemeiner Bedeutung. Für die Allgemeinheit der deutsch schreibenden Bevölkerung habe sie einen Anpassungsdruck zur Folge. Denn die Fähigkeit, sich schriftlich korrekt auszudrücken, spiele in der heutigen Kommunikationsgesellschaft eine bedeutende Rolle. Zudem sei beabsichtigt, die neue Schreibweise für die Amtssprache für verbindlich zu erklären. Die Antragsteller zu 2 und 3 würden durch die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift vom 5.8.1996 in ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf verletzt. Da die Rechtschreibreform nicht nur den schulischen, sondern auch den außerschulischen Bereich betreffe, habe das Elternrecht Vorrang vor dem in Art. 7 Abs. 1 GG geregelten staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Eltern hätten ein Recht darauf, daß ihren Kindern die von der Gesellschaft akzeptierte Schriftsprache vermittelt werde. Dem Antrag mangle es nicht an dem erforderlichen Anordnungsgrund. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache würde der Antragsteller zu 1 die neue Schreibweise verinnerlichen, so daß ein Prozeßerfolg zu spät käme. Der Antrag sei nicht auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. Es solle keine Regelung vorweggenommen, sondern unterlassen werden.

☐ Auf Antrag des Antragsgegners hat der Senat mit Beschluß vom 23.9.1997 die Beschwerde
☐ gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts zugelassen.

☐ Der Antragsgegner begründet seine Beschwerde im wesentlichen folgendermaßen:

Das Verwaltungsgericht habe gegen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache verstoßen. Die Vorwegnahme der Hauptsache sei nur zulässig, wenn die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens im Hauptsacheverfahren hoch sei und den Antragsteller bis dahin unzumutbare, irreversible Nachteile drohten. Das sei hier nicht der Fall. Die durch die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung eintretenden Änderungen im Schreibunterricht der 1. Klasse betrafen gerade einmal zwei nicht besonders häufig gebrauchte Worte (müssen und essen). Im Leseunterricht kämen zwar möglicherweise noch einige weitere Worte hinzu. Diese Worte in Abweichung von den bisherigen Schreibgewohnheiten zu erlernen, führe nicht zu unzumutbaren, irreversiblen Nachteilen. Außerdem schließe die in der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Übergangsfrist bis zum 31.7.2005, in der die bisherige Schreibweise nicht als falsch gelte, eine derzeitige Beeinträchtigung aus. Auch die Antragsteller zu 2 und 3 müßten keine unzumutbaren Nachteile gewärtigen. Etwaige Schwierigkeiten bei der Unterstützung ihres Kindes beim Erlernen der Rechtschreibung würden durch die Übergangsfrist relativiert. Zudem

würden die Eltern den ihren Kindern in der Schule vermittelten Lehrstoff nur teilweise und in unterschiedlichem Maße selbst beherrschen. Daß sie sich den Fragen ihres Kindes ausgesetzt sähen, wenn dieses in Büchern auf die alte Schreibweise stoße, stelle keine die Vorwegnahme der Hauptsache begründende schwere Beeinträchtigung dar. Weitere von den Antragstellern befürchtete Folgeerscheinungen seien nicht intendiert, da die Verwaltungsvorschrift nur den schulischen Bereich betreffe. Mögliche Beeinträchtigungen seien jedenfalls reversibel. Schwierigkeiten bei einer etwaigen Umstellung auf die bisherige Schreibweise seien nicht zu erwarten. Schließlich liefe die von den Antragstellern begehrte Entscheidung auf die Gewährung vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes hinaus. Dies lasse § 123 VwGO nicht zu. Vielmehr müßten die Antragsteller den Erlaß eines belastenden Verwaltungsaktes abwarten. Danach hätten sie die Möglichkeit, ein Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO einzuleiten. Ein Anordnungsanspruch sei ebenfalls nicht glaubhaft gemacht. Die Verwaltungsvorschrift sei ein Internum ohne Außenwirkung. Erst nach Ablauf der in ihr geregelten Übergangsfrist seien rechtliche Nachteile für die Antragsteller denkbar. Diese Nachteile könnten sich jedoch nicht aus der Verwaltungsvorschrift, sondern aus einem jetzt noch nicht absehbaren belastenden Verwaltungsakt ergeben. Damit komme eine Aussetzung der Verwaltungsvorschrift selbst nicht in Betracht. § 47 VwGO könne hierfür weder unmittelbar noch analog angewandt werden. Für die Umsetzung der Neuregelung der Rechtschreibung bedürfe es auch keines Gesetzes im formellen Sinne. Nach der vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Wesentlichkeitstheorie müsse der Gesetzgeber aufgrund des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips nur wesentliche Entscheidungen selbst treffen. Um eine solche Entscheidung handele es sich bei der Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den Schulen nicht. Die in Zukunft notwendige flexible Anpassung der Schreibregeln an veränderte Schreibgewohnheiten werde durch eine gesetzliche Regelung erheblich beeinträchtigt. Mit den neuen Schreibregeln sei auch nicht die Einführung wesentlicher Bildungs- und Erziehungsziele verbunden. Anders als beim Religions- oder Sexualkundeunterricht sei das Spannungsfeld möglicher unterschiedlicher Wertauffassungen zwischen Eltern und Schule nicht betroffen. Gegenstand der Neuregelung sei nur die Anpassung und Fortschreibung von Schreibkonventionen, also lediglich die Fortentwicklung von Bildungs- und Erziehungszielen in ihren herkömmlichen Bahnen. Die pädagogisch-didaktischen Grundzüge des Deutschunterrichts blieben unberührt. Eine Wesentlichkeit der Neuregelung könne auch nicht aus den erheblichen Kosten, die diese nach sich ziehe, hergeleitet werden. Zudem sei nicht ersichtlich, wie sich die finanziellen Auswirkungen der

Neuregelung auf die subjektive Rechtsposition der Antragsteller auswirken könnten. Auch ein Eingriff in die gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Antragstellers zu 1 i. S. d. Art. 9 Abs. 1 SächsVerf sei nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig seien die Eltern in ihrem Erziehungsrecht verletzt. Vom Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 GG sei nur das erfaßt, was dem Verfügungsbereich und der Entscheidungskompetenz der Eltern zugeordnet sei. Hierzu gehöre die Sprache, die sich unabhängig von den Vorstellungen einzelner entwickle, nicht. Zudem bestehe kein Bezug zum Kernbereich der Erziehung, nämlich der seelisch-geistigen Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gesellschaft. Eine Verletzung des Rechts auf sprachliche Integrität liege selbst dann nicht vor, wenn ein solches Recht im Grundsatz anzuerkennen sei. Hierzu hätte es insbesondere der Begründung bedurft, daß sich dieses Recht nicht nur auf das gesprochene Wort, sondern auch auf die Schriftsprache und hier wiederum nicht nur auf die inhaltliche Bedeutung des Geschriebenen, sondern auch auf die formale Schreibweise von Worten und die Setzung von Kommata erstrecke. Dies lasse die angefochtene Entscheidung vermissen. Soweit das Verwaltungsgericht ein Recht zur Anpassung der Schriftsprache an den schriftlichen Sprachgebrauch bejaht habe, könne dem nicht gefolgt werden. Diese Auffassung führe im Ergebnis dazu, daß neue Unterrichtsinhalte, die sich noch nicht allgemein durchgesetzt hätten, nicht oder nur durch formelles Gesetz eingeführt werden könnten. Daß dies nicht richtig sei, liege auf der Hand. Ob die Neuregelung der Rechtschreibung zu begrüßen sei oder nicht, sei rechtlich bedeutungslos. Die bei allen Neuerungen zu beobachtende teilweise Tendenz zur Ablehnung stehe einer positiven Akzeptanzprognose nicht entgegen. Bestehende Mißverständnisse bei der Auslegung der neuen Rechtschreibregeln würden durch die im März 1997 eingesetzte Kommission für die deutsche Rechtschreibung kurzfristig behoben. Die Lehrer im Freistaat Sachsen würden sich an der vom Kultusministerium herausgegebenen amtlichen Regelung, die auch ein Wörterverzeichnis beinhalte, orientieren. Die von den Antragstellern heraufbeschworene Gefahr von Zweifelsfällen und einem Autoritätsverlust bei den Lehrern sei daher auf ein vernachlässigendes Minimum reduziert. Die Verwaltungsvorschrift stehe auch nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Für die 1. Klasse habe die Neuregelung im Schuljahr 1996/97 in acht Bundesländern gegolten. Durch einen unterschiedlichen Beginn der Unterrichtung nach den neuen Schreibregeln werde das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG nicht verletzt. Schließlich seien die Eltern auch hinreichend über die Neuregelung informiert worden. Am 2.6.

und 15.9.1997 hätte die Klassenleiterin des Antragstellers zu 1 Elternabende durchgeführt, bei denen die Möglichkeit bestanden habe, entsprechende Fragen zu stellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14.8.1997 aufzuheben und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsteller regen an, die Beschwerde zurückzuweisen. Zur Begründung führen sie im wesentlichen aus:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nehme die Hauptsache nicht vorweg, da die Einführung der neuen Rechtschreibung nur suspendiert, jedoch nicht endgültig verhindert werde. Im übrigen sei es dem Antragsteller zu 1 nach einer längeren Verfahrensdauer nicht zuzumuten, wieder die alte Schreibweise zu erlernen. Auch auf das Abwarten eines belastenden Verwaltungsaktes müsse er sich nicht verweisen lassen. Der bis dahin eintretende Rechtsverlust müsse von den Antragstellern nicht hingenommen werden. Die Verwaltungsvorschrift vom 5.8.1996 verstoße gegen den Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 30.11./1.12.1995. Danach solle die Neuregelung erst eingeführt werden, wenn dem der Bund zugestimmt habe. Bisher habe offensichtlich das Bundeskabinett den Beschluß der Kultusministerkonferenz nur zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus solle die neue Rechtschreibung nach Nr. 4 des Beschlusses erst zum 1.8.1998 und nicht - wie in der Verwaltungsvorschrift vorgesehen - früher in Kraft treten. Da es innerhalb der Schule und der Verwaltung keine Kommunikationsprobleme gebe und nicht nachgewiesen sei, daß die Neuregelung das Erlernen der deutschen Rechtschreibung erleichtere, bestünde auch keine Notwendigkeit für eine Rechtschreibreform. Zudem würde die Einführung der neuen Rechtschreibung für die öffentlichen und privaten Haushalte eine erhebliche Kostenbelastung mit sich bringen. Die Antragsteller zu 2 und 3 hätten schon selbst Übungshefte im Wert von 30,- DM angeschafft. Die Neuregelung gefährde die einheitliche Sprachentwicklung. Es müsse über einen längeren Zeitraum mit zwei unterschiedlichen Schriftsprachen in Deutschland gerechnet werden, da viele Schriftsteller, Verlage usw. erklärt hätten, sich auch künftig nach den alten Schreibregeln zu richten. Da der Antragsgegner nach seinem eigenen Vorbringen mit der Neuregelung der

Rechtschreibung kein erziehungs- und bildungspolitisches Ziel verfolge, habe diese auch keinen pädagogischen Wesensgehalt und sei demzufolge auch nicht notwendig. Die Antragsteller würden, wenn sie an der bisher gebräuchlichen Rechtschreibung festhielten, zu Außenseitern abgestempelt und dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Diese Außenseiterrolle werde dadurch verstärkt, daß nach Nr. 1.6 RS-VwV die bisherige Schreibweise als überholt zu kennzeichnen sei. Da es die nach Nr. 1.7 RS-VwV vorzuhaltenden Wörterbücher noch nicht gebe, könne zur Beseitigung von Unklarheiten nur auf die nicht in allen Schulen des Landkreises Aue-Schwarzenberg vorhandene amtliche Regelung, die ohnehin noch überarbeitet werde, zurückgegriffen werden. Außerdem beinhalte diese anstatt der ca. 12.500 Wörter des Grundwortschatzes nur ca. 11.000 Wörter. Eine weitere Verunsicherung werde durch deren unklare Regeln hervorgerufen. So beinhalte § 34 Abs. 1 der amtlichen Regelung eine unvollständige, aber nach dem Wortlaut abschließende Aufzählung von Worten; die Erläuterung 4 zu § 34 und die Erläuterung 2 zu § 35 enthalte „Beliebigkeitsklauseln“. Durch die neue Rechtschreibung werde den Schülern in nächster Zeit die Möglichkeit des „learning by doing“ verwehrt, da sie außerhalb der Schule kaum Schriftstücke vorfinden, die den neuen Regeln folgten. Der Schüler könne somit das in der Schule Gelernte nicht in der täglichen Praxis umsetzen. Dies verletze ihn in seinem Recht auf ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit. Die Schule dürfe nur das lehren, was allgemein gebräuchlich sei oder dem anerkannten Stand der Wissenschaft entspreche. Davon könne im Fall der Neuregelung der Rechtschreibung nicht gesprochen werden, da es insoweit an der Akzeptanz des überwiegenden Teils der Bevölkerung fehle und eine dahingehende Zukunftsprognose auch seitens des Gerichts nicht ohne nähere Anhaltspunkte angestellt werden könne. Die neue Rechtschreibung sei weder Ausdruck der Fortentwicklung von Bildungs- und Erziehungszielen in ihren herkömmlichen Bahnen noch stelle sie eine bloße Anpassung und Fortschreibung von Schreibkonventionen dar. Denn die deutsche Sprachentwicklung sei zumindest seit 1955 nicht durch den Staat, sondern den Dudenverlag gesteuert worden. Von dieser Praxis dürfe nicht ohne weiteres abgewichen werden. Außerdem müßten Sprachänderungen von außerhalb der Schule ausgehen. Eine solche Entwicklung sei hinsichtlich des Buchstaben „ß“ nicht ersichtlich. Auch gebe es keine Tendenz zur Groß- und Auseinanderschreibung, sondern eher hin zum Gegenteil. Insoweit bestehe die Gefahr, daß ein Schüler, der nach der neuen Rechtschreibung lernen müsse, von der außerschulischen Sprachentwicklung abgekoppelt werde, was ebenfalls zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts führe. Die Neuregelung sei auch deshalb wesentlich, weil sie alle Teilbereiche der Sprache (Getrennt- und Zusammenschreibung, Groß-

und Kleinschreibung, Laut-Buchstaben-Zuordnung, Schreibung mit Bindestrich, Zeichensetzung und Worttrennung) erfasse und diese damit in ihren Grundzügen verändere. Zudem habe die Sprache eine große Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung. Sie vermittele in besonderem Maße Identität, Tradition und Verbindung zur Gesellschaft. Schließlich könne die Neuregelung zu einer „Zweiklassengesellschaft“ in der Rechtschreibung führen und dadurch das Recht der Eltern, die schulische Entwicklung ihres Kindes, insbesondere den Bildungsweg, mitzubestimmen, tangieren. Da die Änderungen auf eine Vereinfachung der Schreibweise und Kommasetzung zielten und deshalb vor allem in den Grund- und Hauptschulen Einzug halten würden, sei später schon anhand des Schriftbildes ersichtlich, wer welche Ausbildung genossen habe. Indem in der Schule zwei Schreibweisen als richtig gelten würden, käme es zu einer Erweiterung des Bewertungsmaßstabes und damit zu einer Absenkung des Bildungsniveaus. Letztendlich werde auch in das dem Elternrecht immanente Kontrollrecht eingegriffen. Da es von den Kultusministerien genehmigte Wörterbücher nicht gebe, könne weder eine inhaltliche Kontrolle des Deutschunterrichts noch eine Kontrolle der Leistungsbewertung stattfinden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die dem Senat vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht stattgegeben. Die Antragsteller haben einen Anspruch darauf, daß der Antragsteller zu 1 vorerst ohne Beachtung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung unterrichtet wird.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht dem Antrag, durch einstweilige Anordnung die Verwaltungsvorschrift vom 5.8.1996 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen (Hauptantrag 1), keine eigenständige Bedeutung beigemessen, sondern allein über den Unterlassungsantrag (Hauptantrag 2) entschieden. Wie sich aus dem Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, gegenüber dem Antragsteller zu 1 Unterricht nach

Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu unterlassen (Hauptantrag 2), und dem übrigen Vorbringen der Antragsteller ergibt, wollen sie durch die einstweilige Anordnung allein ihnen drohende Rechtsbeeinträchtigungen abwenden. Es geht ihnen also nicht um die Geltendmachung von Rechten anderer. Damit scheidet eine Entscheidung über die generelle Suspendierung der Verwaltungsvorschrift schon von vornherein aus. Darüber hinaus kann die Verwaltungsvorschrift auch nicht in Bezug auf die Antragsteller außer Vollzug gesetzt werden, da es sich bei diesem Regelwerk nicht um einen der gerichtlichen Aussetzung zugänglichen Verwaltungsakt im Sinne von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, sondern um eine abstrakt-generelle Anordnung einer Behörde handelt, die die ihr nachgeordneten Behörden zu einem bestimmten Tun verpflichtet. Dieses Tun gegenüber dem Antragsteller zu 1 gegenüber zu unterbinden, liegt in der Absicht der Antragsteller. Hierfür kommt im System des vorläufigen Rechtsschutzes nur ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO). Das hat das Verwaltungsgericht richtig erkannt und den Antrag einschränkend dahin ausgelegt (§ 88 VwGO).

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners hat das Verwaltungsgericht auch zutreffend ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis bejaht. Es gibt für die Antragsteller insbesondere keine einfachere und naheliegendere Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte. Das Rechtsschutzbedürfnis bei allgemeinen Leistungsbegehren der vorliegenden Art erfordert es nicht, daß sich der Bürger vorher in der Sache an die zuständige Behörde wendet. Vielmehr geht er mit einem Antrag, den er stellt, ohne vorher eine entsprechende Aufforderung an die zuständige Behörde gerichtet zu haben, allenfalls das Risiko ein, daß ihm bei sofortigem Anerkenntnis des Anspruches nach § 156 VwGO die Kosten auferlegt werden (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl., Vorb § 40 RdNr. 32b). Im übrigen zeigen die Ausführungen des Antragsgegners zur Rechtmäßigkeit der eingeführten Schreibregeln, daß es offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wenn die Antragsteller vor Beschreiten des Rechtsweges mit ihrem Anliegen bei der Behörde vorstellig geworden wären. Unter diesen Umständen wäre es ein sachlich nicht zu rechtfertigender Formalismus gewesen, die Antragsteller zunächst auf den Verwaltungsweg zu verweisen.

Ebensowenig müssen sich die Antragsteller auf das Abwarten eines sie belastenden Verwaltungsaktes verweisen lassen. Wenn die bloße Unterrichtung des Antragstellers zu 1 nach der neuen Rechtschreibung diesen in seinem Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1

Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 15 i. V. m. Art. 14, Art. 15 SächsVerf) und die Antragsteller zu 2 und 3 in ihrem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 22 Abs. 3 SächsVerf) verletzen würde, was hier nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder denkbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen erscheint (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog), könnten die Antragsteller in der Hauptsache unmittelbar Unterlassung verlangen (vgl. BVerwGE 82, 76, 78). Für das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gilt Entsprechendes. Von einem vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz kann somit keine Rede sein.

Allerdings stellt die von den Antragstellern begehrte einstweilige Anordnung - im Gegensatz zur Auffassung des Verwaltungsgerichts - eine wenn auch nur teilweise Vorwegnahme der Hauptsache dar. Unter das im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO grundsätzlich geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache fallen die Anordnungen, die das Ergebnis des Klageverfahrens ganz oder teilweise in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorwegnehmen. In diesen Fällen wird der Antragsteller im Anordnungsverfahren mehr oder weniger so gestellt, als ob er im Hauptsacheverfahren obsiegt hätte. Darauf läuft der vorliegende Antrag hinaus. Denn wenn der Antragsgegner durch Erlass einer einstweiligen Anordnung verpflichtet wird, den Antragsteller zu 1 bis zur Rechtskraft einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht nach den neuen, sondern dann nach den aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 1955 fortgeltenden Rechtschreibregeln zu unterrichten (vgl. BVerfG, NJW 1996, 2221, 2222), wird für diesen Zeitraum das mit der Unterlassungsklage erstrebte Ergebnis vorweggenommen, ohne daß dies bei einem negativen Ausgang des Klageverfahrens wieder rückgängig gemacht werden könnte (ebenso: VG Freiburg, Beschl. v. 29.8.1997 - 2 K 1753/97 -; a. A. OVG Schleswig, NJW 1997, 2636)

Unter solchen Umständen ist vorläufiger Rechtsschutz nur dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden (vgl. BVerfG, NJW 1989, 827) und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwGE 63, 110, 111 f.) Dies gilt auch für den grundrechtsrelevanten Bereich, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Gefahr einer erheblichen, über Randbereiche hinausgehenden Verletzung von Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, erforderlichenfalls eine eingehende tatsächliche und rechtliche Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs stattzufinden hat (vgl. BVerfG, NJW 1989, 827).

Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich der Antrag als begründet, weil derzeit viel für ein Obsiegen der Antragsteller in der Hauptsache spricht und es ihnen nicht zugemutet werden kann, die ihnen drohende Grundrechtsverletzung bis zum Abschluß des Hauptsacheverfahrens hinzunehmen. Hierzu im einzelnen:

Die Einführung der neuen Rechtschreibregeln ist eine schulorganisatorische Maßnahme. Das Grundgesetz hat das allgemeine Schulwesen - vorbehaltlich eines Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Bildungsplanung gemäß Art. 91a GG - der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder zugewiesen. Der Bund hat auf diesem Gebiet weder eine Gesetzgebungsbefugnis (Art. 70 ff. GG) noch eine Verwaltungskompetenz (Art. 30 GG). Daraus ergibt sich eine weitgehende eigenständige Gestaltungsfreiheit der Länder bei der Festlegung der Schulorganisation sowie der Erziehungsprinzipien und Unterrichtsgegenstände, die nur eingeschränkt ist, soweit übergeordnete Normen des Grundgesetzes ihre Grenzen setzen (BVerfGE 53, 185, 196). Der Freistaat Sachsen hat von dieser Gestaltungsfreiheit Gebrauch gemacht. Er hat in Art. 103 Abs. 1 SächsVerf das gesamte Schulwesen unter seine Aufsicht gestellt. Das steht mit dem wortgleichen Art. 7 Abs. 1 GG im Einklang. Danach besitzt der Staat die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet (BVerfGE 34, 165, 182). Zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich gehören die organisatorische Gliederung der Schule, die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele sowie die Bestimmung des Unterrichtsstoffes (BVerfGE 34, 165, 182; 45, 400, 415; BVerwGE 47, 185, 198, BVerwG, NJW 1981, 1056). Es ist daher grundsätzlich Sache des Staates und der für ihn handelnden Behörden, darüber zu entscheiden, was den Schülern im Unterricht vermittelt wird.

Diese staatliche Bestimmungsrecht besteht jedoch nicht unbeschränkt. Das Grundgesetz hat Erziehung und Ausbildung nicht zur alleinigen Angelegenheit des Staates erklärt, sondern auch anderen Erziehungsträgern die Aufgabe übertragen, das Kind bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern (BVerfGE, 34, 165, 182). Insbesondere Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG trifft hierfür eine Regelung. Danach ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Elternrecht). Das heißt jedoch nicht, daß die Eltern einen

ausschließlichen Erziehungsanspruch hätten. Vielmehr sind der staatliche Erziehungsauftrag, den Art. 7 Abs. 1 GG voraussetzt, und das elterliche Erziehungsrecht einander gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen (BVerfGE 34, 165, 183). Deshalb muß der Staat in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulwesen vereinbaren läßt (BVerfGE 34, 165, 183). Das gilt vor allem, wenn die schulische Erziehung religiöse, weltanschauliche, ethische oder politische Berührungspunkte aufweist. Anders verhält es sich, wenn es um die altersgerechte Vermittlung wertfreien Wissens geht. In diesem Bereich wird die Schulhoheit des Staates grundsätzlich nicht durch das Elternrecht beschränkt (vgl. BVerfGE 47, 46, 75).

Eine weitere Begrenzung erfährt das staatliche Bestimmungsrecht durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Das Kind ist nicht nur Objekt der elterlichen und staatlichen Erziehung. Vielmehr ist es von vornherein und mit zunehmendem Alter in immer stärkerem Maße eine durch diese Verfassungsbestimmungen geschützte Persönlichkeit (BVerfGE 47, 46, 74), die das Recht hat, sich und damit ihre Anlagen und Befähigungen möglichst ungehindert zu entfalten. Ob sich aus diesem Recht auch ein Recht auf Bildung ableiten läßt (so: BVerwGE 47, 201, 206) kann dabei dahinstehen. Jedenfalls würde ein derartiges Recht auf Bildung - wie das Persönlichkeitsrecht an sich (vgl. BVerfGE 53, 185, 203) - etwa denselben Beschränkungen unterliegen wie das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. HessStGH, DÖV 1983, 546, 548). Demzufolge ist eine auf Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gestützte Einflußnahme des Kindes auf einen Unterricht, der eine bloße Wissensvermittlung zum Gegenstand hat, in der Regel ausgeschlossen. Damit hat es jedoch nicht sein Bewenden. Der auch isoliert zu prüfende Art. 2 Abs. 1 GG beschränkt sich nicht auf individuell wertbetonte Handlungen des einzelnen, sondern gewährt völlig wertneutral eine allgemeine Handlungsfreiheit (BVerwGE 40, 347, 349). Er umfaßt in der grundgesetzlichen Ordnung auch den grundrechtlichen Anspruch, nicht durch staatlichen Zwang mit einem Nachteil belastet zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist (BVerfGE 7, 89, 92). Das Grundrecht verbietet damit Eingriffe, die nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 und dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes im Einklang stehen (vgl. BVerfGE 19, 206, 215). Zur Handlungsfreiheit gehört demnach zunächst das Grundrecht des Bürgers, von ihm nicht genehmen Maßnahmen

des Staates verschont zu bleiben, die von der Natur der Sache her nicht in dessen Kompetenz fallen. Diese Maßnahmen sind schon per se rechtstaatswidrig. Darüber hinaus hat er einen aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. den beiden o. g. Verfassungsprinzipien abgeleiteten Anspruch darauf, daß „wesentliche“ Entscheidungen über ihn belastende Maßnahmen, die an sich von der Verfügungsgewalt des Staates erfaßt werden, vom Gesetzgeber getroffen und nicht der Exekutive überlassen werden (vgl. BVerfGE 34, 165, 192 f.; 41, 251, 259; 45, 400, 417 ff.; 47, 46, 78 f.; BVerwGE 47, 194, 197 f.; 47, 201, 203 ff.; 56, 155, 157; 57, 360, 363 f.; 64, 308, 310 f.). Dies gilt insbesondere für die der staatlichen Gestaltung zugängliche Rechtssphäre im Bereich der Grundrechtsausübung. Dort bedeutet „wesentlich“ in der Regel, „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“ (BVerfGE 34, 165, 192; 40, 237, 248 f.; 41, 251, 260 f.).

Die Grundrechtsrelevanz spielt auch im Schulverhältnis eine große Rolle. Die Grenzen zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und den Persönlichkeitsrechten des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) und sowie dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) sind oft nur schwer auszumachen. Ihre Markierung ist vielfach von maßgebender Bedeutung und daher Aufgabe des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 47, 46, 80; BVerwGE 64, 308, 313).

Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber den bildungs- und schulpolitischen Grundentscheidungen von allgemeiner Bedeutung selbst anzunehmen (BVerwGE 64, 308, 315).

Nach sächsischem Verfassungsrecht stellt sich die Rechtslage ähnlich dar. Der im zweiten Abschnitt der Verfassung des Freistaates Sachsen enthaltene Grundrechtskatalog lehnt sich eng an den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes an. Soweit er die hier in Betracht kommenden Grundrechte - elterliches Erziehungsrecht (Art. 22 Abs. 3 SächsVerf) und allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 15 i. V. m. 14, Art. 15 SächsVerf) - betrifft, geht er wohl nicht über das hinaus, was bereits bundesverfassungsrechtlich verbürgt ist. Daran ändert auch Art. 101 Abs. 2 SächsVerf nichts. Nach dieser Vorschrift bildet das natürliche und insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achtende Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Damit ist kein Grundrecht, sondern vielmehr ein allgemeiner Erziehungs- und Bildungsgrundsatz formuliert.

Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift der Verfassungsnorm. Außerdem ist Art. 101 Abs. 2 SächsVerf weder in den Grundrechtsteil der Verfassung aufgenommen worden, noch unter den Bestimmungen aufgeführt, die nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf ein vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof einklagbares Grundrecht beinhalten. Auch aus Art. 102 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, der das Recht auf Schulbildung gewährleistet, resultieren keine Abweichungen vom Grundgesetz. Zwar handelt es sich bei dem durch diesen Artikel eingeräumten Recht um ein Grundrecht (vgl. Kunzmann, Haas, Baumann-Hasske, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 2. Aufl., Art. 102 RdNr. 1) oder zumindest ein grundrechtsähnliches Recht (vgl. Müller, Verfassung des Freistaates Sachsen, 1. Aufl., Art. 102 Anm. 1), dem auf verfassungsgerichtlichem Wege zur Durchsetzung verholffen werden kann (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf). Inhaltlich geht es als Ausprägung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Kunzmann, Haas, Baumann-Hasske, a. a. O.) jedoch nicht über das hinaus, was Art. 15 i. V. m. Art 14 SächsVerf garantiert. Schließlich kann ein Mehr an landesverfassungsrechtlich garantiertem Recht auch nicht Art. 7 Abs. 1 SächsVerf entnommen werden. Das dort genannte Recht auf Bildung hat nur den Rechtscharakter eines Staatszieles. Dies folgt bereits aus dem Gesetzeswortlaut, daß das „Land das Recht eines jeden Menschen auf ... Bildung, als Staatsziel“ anerkennt. Die Systematik bestätigt dies. Art. 7 SächsVerf ist im ersten Abschnitt der Verfassung des Freistaates Sachsen, welcher die Grundlagen des Staates und insbesondere die Staatsziele zum Inhalt hat, angesiedelt. Auch die Entstehungsgeschichte läßt keine anderen Schlüsse zu. Im Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses zum Ausschußentwurf der später Gesetz gewordenen Verfassung des Freistaates Sachsen (LT-Drucks. 1/1800 S. 15) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Art. 7 SächsVerf lediglich Staatsziele enthalte. Art. 7 SächsVerf ist damit nur eine Norm des objektiven Verfassungsrechts, die das Land verpflichtet, die darin niedergelegten Staatsziele nach seinen Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten (vgl. SächsVerfGH, SächsVBl. 1995, 160, 161). Wehrhafte subjektive Rechte beinhaltet er nicht (vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 23.1.1997 - Vf. 7-IV94 -). Das hat das Verwaltungsgericht mit seiner gegenteiligen Auffassung verkannt.

Bei Anlegung der dargelegten Maßstäbe ergibt sich, daß das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers zu 1 und das Erziehungsrecht der Antragsteller zu 2 und 3 voraussichtlich durch die Einführung der erneuerten Rechtschreibregeln verletzt werden.

Erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung und deren Vermittlung im Schulunterricht bestehen schon deshalb, weil viel dafür spricht, daß die Sprache einschließlich der Rechtschreibung inhaltlich im wesentlichen nicht von der hoheitlichen Regelungsgewalt erfaßt wird (ebenso: Mahrenholz, SZ v. 23./24.8.1997, S. 8; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.10.1997 - 13 M 4160/97 -; ansatzweise auch OVG Schleswig, a. a. O.).

Die Sprache als die Fähigkeit zu sprechen und sich in der menschlichen Gesellschaft durch gesprochene oder geschriebene Worte verständlich zu machen und mit anderen zu kommunizieren, ist in erster Linie ein soziokulturelles und gesellschaftliches Phänomen. Für die Sprechsprache liegt das auf der Hand. Sie wird vom Kind in mehreren Stadien der Sprachentwicklung natürlich erworben und im Laufe der Zeit durch die Umweltbeziehungen, die der Mensch in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft eingeht, in Lautung, Wortgebrauch, Wortschatz und Satzbau verändert. Abweichungen von der überkommenen Sprache gehen dabei in der Regel von einzelnen Menschen in einzelnen Sprechakten aus. Dadurch, daß sie nachgeahmt werden und allgemein durchdringen, verändern sie den Sprachgebrauch der Gemeinschaft. Ihre Verbreitung und Durchsetzung hängt stark vom Ansehen ihres Urhebers und dem Kreis derer ab, die sie zuerst aufnehmen. Änderungen des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Gefüges führen daher häufig zu einem Sprachwandel. Danach vollziehen sich Veränderungen der Sprachgestalt innerhalb der Sprachgemeinschaft. Das heißt, sie gehen vom Sprachvolk als dem natürlichen Sachwalter der Sprache und nicht vom Staat aus. Für die Schriftsprache gilt im Ergebnis nicht anderes. Sie ist zwar kein bloßes Abbild der sich außerhalb der unmittelbaren staatlichen Einflußsphäre entwickelnden Sprechsprache, sondern ein relativ selbständiges sprachliches Medium (vgl. Kopke, NJW 1997, 1081, 1083 m. w. N.), dessen Schreib-, Worttrennungs- und Zeichensetzungsregeln bewußt erarbeitet und im Jahre 1901 zunächst von außen auf dem Erlaßwege eingeführt wurden. Gleichwohl verläuft auch ihre Weiterentwicklung primär in gesellschaftlichen Bahnen. Dies wird besonders daran deutlich, daß die Schriftsprache seit der Orthographischen Konferenz von 1901 und deren Umsetzung im Schulwesen, vor allem hinsichtlich der Schreibweise von Wörtern, zahlreichen Wandlungen unterworfen war, die nicht auf staatliche Einwirkungen, sondern auf Veränderungen im Gebrauch zurückzuführen sind. Eine weitere Gemeinsamkeit von Sprech- und Schriftsprache, die auf deren außerstaatliche Fortbildung hinweist, ist die Tatsache, daß sich auch in der Schriftsprache letztlich nur das an Neuem durchsetzt, was allgemeine Akzeptanz findet. Denn alle, die bereits lesen und schreiben können, haben die bisherige Rechtschreibung verinnerlicht

(BVerfG, NJW 1996, 2221, 2222). Sie werden sich - zumindest in ihrem privaten Schriftverkehr - nur dann veränderten Schreibregeln anpassen, wenn sie von deren Richtigkeit und Notwendigkeit überzeugt sind.

Von diesem Ansatzpunkt geht auch Löwer bei der Sachverständigenanhörung durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 2.6.1997 aus (vgl. Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Rechtsausschuß, Protokoll Nr.86, S. 19 und 30). Er meint, daß die Sprache wie das Gewohnheitsrecht dem Volke gehöre und deshalb an sich einem hoheitlichen Regelungszugriff entzogen sei. Das heiße nicht, daß dem Staat die Sprache nichts angehe. Zum einen sei der Staat selbst Anwender der Sprache. Zum anderen brauche die Schule eine normierte Sprache, welche die Kinder erlernen könnten. Eine schulbezogene Rechtschreibreform sei demnach grundsätzlich zulässig. Allerdings dürfe sie nur das nachvollziehen, was schon „unterwegs“ sei. „Avantgardistische Effekte“, die auf zukünftige Veränderungen zielten, die keiner wolle, seien ihr versagt. Nach Mahrenholz a. a. O. ist weder die gesprochene noch die geschriebene Sprache Verfügungsgut des Staates. Die Sprache habe eine Geschichte, in der sie eine bestimmte Gestalt gewonnen habe. Sie sei jeweils zur eigenen Sprache geworden, in der der Mensch etwas aufnehme und sich mitteile. Insofern gebe es kein Recht, über die Schule die Gesellschaft anzuleiten, wie sie richtig zu schreiben habe. Dies sei aber unausweichliche Folge der Änderung der zu lehrenden Schriftsprache an den Schulen. Auch Kirchhoff (in: Isensee/Kirchhoff, HStR, Band I, Heidelberg 1987, S. 745 ff.) wendet sich gegen eine staatliche Sprachbeeinflussung und Sprachlenkung. Die Sprache sei ein im Gemeingebrauch stehendes Gut (RdNr. 15). Die Bundesrepublik Deutschland baue auf einer vorgefundenen, natürlichen, deutschsprachigen Gemeinsamkeit der in seinem Gebiet lebenden Menschen auf (RdNr. 30). „Deutsch“ sei als Umgangs- und Staatssprache das Mittel, das den einzelnen, in die Kultur- und Rechtsgemeinschaft einbinde (RdNr. 50), und Entfaltungsbedingung für die individuelle Freiheit (RdNr. 51). Zugleich sei sie ein wesentliches Stück Lebenswirklichkeit und Daseinsform. Der Staat habe deshalb die Aufgabe der Sprachpflege. Er müsse die Sprache in ihrem Bestand wahren und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten fördern (RdNr. 51). Sprachbeeinflussung durch eine Planung von Sprachentwicklungen, z. B. durch eine Reform der Schreibweise, sei von diesem Auftrag nicht erfaßt (RdNr. 52).

Unter Berücksichtigung dieser unter dem Vorbehalt einer abschließenden Überprüfung im Hauptsacheverfahren stehenden Erkenntnisse dürfte der Staat mit der Neuregelung der Rechtschreibung den Bereich verlassen haben, in dem er sich noch der deutschen Sprache annehmen kann. Denn es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, daß die einschneidenden und alle wesentlichen Teilbereiche der Orthographie betreffenden Änderungen der bisherigen Regeln zur Laut-Buchstaben-Zuordnung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Schreibung mit Bindestrich, Groß- und Kleinschreibung, Zeichensetzung und Worttrennung ihren Ursprung in einem sich dahin entwickelnden Schreibverhalten des deutschen Sprachvolkes haben. Nicht nur die zahlreichen und massiven Einwendungen gegen die Reform seitens derer, die sich tagtäglich der Schriftsprache bedienen, wie Schriftsteller, Verleger, Sprachwissenschaftler und Juristen (vgl. statt vieler: Grass in: Zabel, Widerworte, Aachen/Lichtenau 1997, S. 8, Gellberg in: Protokoll der 86. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, S. 9 ff., Ickler, ebenda, S. 15 ff., Mahrenholz, a. a. O.), sondern auch die Ausführungen im Vorwort zum amtlichen Regelwerk selbst deuten daraufhin, daß die Rechtschreibreform nicht an etwas anknüpft, was in der Sprachgemeinschaft schon „unterwegs“ ist. Dort ist unter den Grundsätzen der neuen Regelung, nicht etwa - wie anderenfalls nahegelegen hätte - von einer Anpassung an einen sich abzeichnenden oder bereits veränderten Sprachgebrauch, sondern vielmehr von der „Abschaffung“ einer Reihe von Ausnahmen und Besonderheiten und der „Ausdehnung“ des Geltungsbereiches der Grundregeln die Rede. Die Auffassung, daß mit der Einführung der neuen Rechtschreibregeln nicht lediglich im Gange befindliche Veränderungen der Schriftsprache begleitet und fortgeführt werden, wird durch die Ergebnisse der Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages nicht widerlegt. Denn die von Löwer wiederholt aufgeworfene und von der Bundestagsabgeordneten Hartenstein aufgegriffene Frage (vgl. Protokoll Nr. 86, a.a.O., S. 39) nach dem Nachvollziehen schriftsprachlicher Veränderungen durch die Neuregelung blieb selbst durch die anwesenden Sprachwissenschaftlicher unbeantwortet.

Da sich der Staat nach alledem voraussichtlich mangels Kompetenz für die von ihm angestrebte Neuregelung der Rechtschreibung nicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegt, dürfte der Antragsteller zu 1 in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sein, wenn ihn in der Schule die neuen Schreibregeln gelehrt werden. Für die Antragsteller zu 2 und 3 dürfte die sonach wohl widerrechtliche Inanspruchnahme staatlicher Gewalt zu einem Eingriff in ihr elterliches Erziehungsrecht führen, indem ihr ansonsten unbeschränktes Recht, den

Antragsteller zu 1 nach den herkömmlichen Schreibkonventionen zu erziehen, beeinträchtigt wird.

Sollte die Rechtschreibung, soweit sie infolge des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 30.11./1.12.1995 und der darauf beruhenden Verwaltungsvorschrift vom 5.8.1996 einer Änderung unterzogen werden soll, trotz der vom Senat vertretenen Ansicht staatlich reglementierbar sein, so müßte die verbindliche Einführung der geänderten Schreibregeln in den Unterricht jedenfalls in einer dem Vorbehalt des Gesetzes entsprechenden Art und Weise geschehen. Die Bestimmung der Unterrichtsinhalte im einzelnen, insbesondere für ein ethisch-, weltanschaulich- und religiös indifferentes Fach, ist - wie ausgeführt - zwar grundsätzlich dem staatlichen Gestaltungsbereich zugewiesen. Auch dürfte weitgehend anerkannt sein, daß die Schulen - selbst bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung - die Aufgabe haben, den Schülern nicht nur das überkommene Bildungsgut weiterzugeben, sondern - wie das in § 2 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens ausdrücklich geregelt ist - auch Neues für die Schule lebendig zu machen. Jedoch findet auch dies nicht im rechtsfreien Raum stand. Die rechtlichen Bindungen, die dabei beachtet werden müssen, sind in einem Rechtsstaat den geltenden Gesetzen - vor allem dem Grundgesetz und den Landesverfassungen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG) - zu entnehmen. Maßgeblich hierbei sind vor allem der der Schule erteilte Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie die von ihr anzustrebenden allgemeinen und besonderen Erziehungsziele. Der Auftrag, den die Schule nach den Vorgaben des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des Sächsischen Schulgesetzes zu erfüllen hat, besteht - wie ebenfalls bereits dargelegt wurde - darin, zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beizutragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermittelt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG). Mit der Unterrichtung der neuen Rechtschreibregeln dürfte der Schule eine weitere, vom bisherigen Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht erfaßte Aufgabe übertragen worden sein.

In der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung (Wiener Absichtserklärung) vom 1.7.1996 haben die Unterzeichner, unter diesen ein Vertreter der Kultusministerkonferenz, bekundet, sich innerhalb ihres Wirkungskreises für die Umsetzung des die neuen Schreibregeln beinhaltenden und als „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ bezeichneten amtlichen Regelwerks einzusetzen (Art. 2).

Dieses soll nach seinem Vorwort die Rechtschreibung innerhalb derjenigen Institutionen regeln, für die der Staat Regelungskompetenz besitzt. Nach dem dort zu findenden Klammerzusatz war dabei hinsichtlich der Anwender der neuen Regeln vor allem an Schule und Verwaltung gedacht. Das erscheint - eine die Rechtschreibung betreffende staatliche Regelungskompetenz überhaupt unterstellt (s. o.) - zunächst hinsichtlich des hier allein zu prüfenden Schulwesens rechtlich unbedenklich. Darüber hinaus hat es sich das amtliche Regelwerk aber auch ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung beizutragen. In diesem Sinne mißt es sich für die schreibende Bevölkerung „Vorbildcharakter“ bei. Wie es dieser Aufgabe in erster Linie nur gerecht werden kann, ist mangels allgemeiner staatlicher Regelungskompetenz und im Hinblick darauf, für welche Institutionen es Verbindlichkeit beansprucht, offensichtlich - nämlich durch Unterrichtung der neuen Schreibregeln in der Schule. Dort wird die neue Schriftsprache gelehrt und vermittelt durch die Schüler, die sich ihrer jetzt und später in Beruf und Alltag bedienen, in die Gesellschaft getragen. Eine derartige Instrumentalisierung der Schule und der Schüler zum Mittel der Sprachbeeinflussung ist der bisherigen Rechtsordnung fremd. Sie stellt eine wesentliche bildungs- und schulpolitische Grundentscheidung allgemeiner Art dar und bedarf somit zumindest einer gesetzgeberischen Leitentscheidung. An der fehlt es bisher, so daß die Unterrichtung der neuen Schreibregeln gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip verstoßen dürfte.

Durch diese demnach mit der verfassungsmäßigen Ordnung nicht in Einklang stehende Maßnahme wird der Antragsteller zu 1, der sich mit ihr erklärtermaßen nicht abfinden will, in seinen durch Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf geschützten Rechten verletzt. Für die Antragsteller zu 2 und 3 bedeutet sie einen unzulässigen Eingriff in ihr elterliches Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf). Wie die allgemeine Handlungsfreiheit kann auch dieses Recht nur durch verfassungsgemäßes Vorgehen beschränkt werden. Die Antragsteller können damit verlangen, daß der Antragsteller zu 1 nicht nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 5.8.1996 unterrichtet wird.

Den Antragstellern steht schließlich auch ein Anordnungsgrund zur Seite. In Anbetracht der Geschäftsbelastung der Verwaltungsgerichte ist nicht mit einem kurzfristigen Abschluß des Hauptsacheverfahrens zu rechnen. Es ist deshalb zu befürchten, daß der Antragsteller zu 1 die neuen Rechtschreibregeln verinnerlicht, bis abschließend über die Sache entschieden ist.

Dadurch würde bei Versagung vorläufigen Rechtsschutzes sein Recht, auch in der Schule nach den herkömmlichen Rechtschreibregeln zu schreiben, und das Recht der Antragsteller zu 2 und 3, ihr Kind in diesen Regeln ohne eine dem gegenläufige staatliche Einflußnahme zu unterweisen, für einen längeren Zeitraum, wenn nicht gar völlig vereitelt. Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß der Antragsteller 1 in der 1. Klasse nach dem Wörterverzeichnis des Lehrplanes Grundschulen nur mit sechs neuen Schreibweisen (isst, esst, muss, musst, müsst, müsste) konfrontiert wird. Zum einen kommt es bei der Frage nach der Gefahr der Verinnerlichung neuer Schreibweisen - wie das Verwaltungsgericht zutreffend betont hat - nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf die Häufigkeit der benutzten Wörter an, die besonders bei dem in Schule und Alltag gebräuchlichen Wort „müssen“ ohne Zweifel groß ist. Zum anderen ist keineswegs sicher, daß der Rechtsstreit noch während des ersten Schuljahres beendet werden kann. In diesem Fall könnte es dem Antragsteller zu 1 ausweislich des Lehrplanes für die Klassenstufe 2 nicht erspart bleiben, sich verstärkt mit den neuen Regeln zur Stammschreibung (z. B. Stange - Stängel, Band-Bündel) und Worttrennung (z. B. O-ma, Schwes-ter) vertraut zu machen. Unbeachtlich ist, daß sich nunmehr auch das Bundesverfassungsgericht der entscheidungserheblichen Fragen angenommen hat und außerdem möglicherweise eine Klärung auf politischer Ebene ansteht. Denn weder die Beteiligten noch die Fachgerichte haben auf den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf dieser Vorgänge Einfluß. Im übrigen ist bei Grundrechtsverletzungen der in Rede stehenden Art die Bejahung des Anordnungsanspruches für die Prüfung des Anordnungsgrundes in weitem Umfang vorgreiflich (vgl. BVerfG, NJW 1989, 827, 828). Keinen Einfluß auf die gerichtliche Entscheidung konnte der Umstand haben, daß zwischenzeitlich im Freistaat Sachsen in weitem Umfang Unterricht nach den neuen Schreibregeln erteilt wird. Denn dies kann nicht dazu führen, daß der den Antragstellern verfassungsrechtlich garantierte Grundrechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verkürzt wird.

Abschließend merkt der Senat noch ausdrücklich an, daß es aus pädagogischer und sprachwissenschaftlicher Sicht durchaus wünschenswert und erfolgversprechend sein mag, wenn die deutsche Schriftsprache - gerade im Hinblick auf deren Aneignung durch die Kinder in der Schule - der beabsichtigten Neuregelung unterzogen würde. Allerdings konnten diese, ohnehin weitgehend gerichtlicher Beurteilung entzogenen Fragen (vgl. BVerfGE 45, 400, 414) bei der vorliegenden Entscheidung, die allein nach rechtlichen Kriterien zu treffen war, keine Berücksichtigung finden.

Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Da der Streitwert keine genügenden Anhaltspunkte für ein in Geldeswert meßbares Interesse des Rechtsmittelführers bietet, war auf den Auffangstreitwert in Höhe von 8.000,- DM zurückzugreifen. Dieser Betrag war entsprechend § 5 ZPO zu verdoppeln, weil sich der Antragsgegner gegen einen jeweils aus eigenem Recht des Antragstellers zu 1 einerseits und der Antragsteller zu 2 und 3 andererseits gestellten Rechtsschutzantrag zur Wehr gesetzt hat. Eine in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes übliche Absenkung des Streitwertes kam nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht in Betracht, da die Hauptsache mit der Entscheidung - zumindest teilweise - vorweggenommen wird. Der Streitwert war somit unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GKG) auf jeweils 16.000,- DM festzusetzen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.
Reich

Bastius

Sonntag

